

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 813

Änderung BauG 2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **721.0** | 724.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Baugesetz (BauG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 10 3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder ¹ Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kom- mission zur Pflege der Orts- und Land- schaftsbilder (OLK) ein. a ... b ... c ...				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>d ...</p> <p>e ...</p> <p>² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.</p> <p>³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.</p> <p>⁴ Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.</p>	<p>² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds-Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde. <i>[FR: unverändert]</i></p> <p>⁵ Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft</p> <p>a bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder</p>			
		<i>Antrag Regierungsrat I</i>	⁵ Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren <u>sowie im Beschwerdeverfahren</u> nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist.			
	<p>Art. 58a Startgespräch</p> <p>¹ Die Gemeinde und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz führen zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch.</p> <p>² Das Startgespräch bezweckt die gegenseitige Information, das Erörtern der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitige Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens.</p> <p>³ Bei offensichtlich unproblematischen Planungen kann die Gemeinde auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten.</p>	<p>¹ Die Gemeinde und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz führen zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch <u>in der Regel innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen.</u></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
<p>Art. 59 Vorprüfung</p> <p>¹ Die Entwürfe für Richt- und Nutzungspläne (Art. 57) sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung einzureichen.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen einerseits und den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und den Gemeinden andererseits und stellt ein rasches Vorprüfungsverfahren sicher.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Dauert die Vorprüfung länger als 3 Monate, so ist die Gemeinde davon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.</p>	<p>^{1a} Die Gemeinden können die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen (Ämterkonsultation), wenn sie dies zu Beginn des Planerlassverfahrens verbindlich erklären und die Dokumentation der Ämterkonsultation sichergestellt ist. Die abschliessende Vorprüfung obliegt in jedem Fall der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.</p>			
<p>Art. 61a Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Beschwerdebefugt sind</p> <p>a Einsprecherinnen und Einsprecher,</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne,</p> <p>c Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne.</p> <p>³ Die Direktion für Inneres und Justiz entscheidet kantonal letztinstanzlich über die Genehmigung von Richtplänen.</p> <p>⁴ Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>⁴ Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, <u>40 Absatz 5</u>, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar.</p>			
<p>Art. 92 Festlegungen der Grundordnung</p> <p>¹ Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.</p>	<p>² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen <u>qualitätssichernden</u> Verfahrens verlangen vorschreiben.</p>			
<p>Art. 93 Grundsatz des Bauens nach Überbauungsordnung</p> <p>¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde</p> <p>a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen;</p> <p>b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde;</p> <p>c mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.</p>	<p>b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde <u>qualitätssichernden Verfahrens ist;</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; andernfalls lebt die Planungspflicht wieder auf.</p> <p>³ Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird.</p> <p>⁴ Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen.</p> <p>⁵ Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.</p>				
<p>Art. 144 Verordnungen</p> <p>¹ Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften.</p> <p>² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere</p> <p>a die Erschliessungsanforderungen;</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b die Ortsbild- und Landschaftsgestaltung einschliesslich der Bestimmungen über Aussenantennen und Gemeinschaftsantennen und über die vorübergehende Lagerung, Wegschaffung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;</p> <p>c die Gestaltung der Umgebung von Bauten einschliesslich der Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie der Abstellplätze für Fahrzeuge;</p> <p>d die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie die energierechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben, ferner die Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten, die sanitärischen und hygienischen Einrichtungen auf Baustellen und die Arbeitnehmerunterkünfte;</p> <p>e die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen;</p> <p>f die besonderen Bauten und Anlagen;</p> <p>g die allgemeinverbindliche Festlegung bau- und planungsrechtlicher Begriffe;</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>h die inhaltliche und technische Gestaltung von Plänen im Sinne dieses Gesetzes und des Richtplans nach Raumplanungsgesetz¹⁾;</p> <p>i die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz,</p> <p>k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG,</p> <p>l die Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b,</p> <p>m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form,</p> <p>n die Einzelheiten zum Planerlassverfahren in elektronischer Form.</p> <p>³ Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein</p> <p>a die Aussen- und Strassenreklame;</p>	<p>i die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz;_i [FR: unverändert]</p> <p>k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG;_i [FR: unverändert]</p> <p>l die Festlegung <u>qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b, der anerkannten qualitätssichernden Verfahren;</u></p> <p>m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form;_i</p>			

¹⁾ SR 700

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b die feuerpolizeilichen Anforderungen an Bauvorhaben;</p> <p>c die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK);</p> <p>d die Leistungen des Kantons gemäss Artikel 139.</p>				
	II.			
	Der Erlass 724.1 Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG) (Stand 01.09.2009) wird wie folgt geändert:			
<p>Art. 7 Koordination im Nutzungsplanverfahren</p> <p>¹ Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen.</p> <p>² Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.</p>	<p>¹ Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen. <u>Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 1a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾.</u></p>			

¹⁾ BSG [721.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	<p>Bern, 27. April 2022</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer</p> <p>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</p>	<p>Bern, 30. Juni 2022</p> <p>Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx</p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Bern, 17. August 2022</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer</p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	